

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse.
- (2) Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO).

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Von Fraktionen können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt werden nach folgender Maßgabe:
 - bei Fraktionen von vier bis sieben Mitgliedern höchstens ein Stellvertreter,
 - bei Fraktionen ab acht Mitgliedern höchstens zwei Stellvertreter.

Anstelle eines Stellvertreters kann ein weiterer gleichberechtigter Fraktionsvorsitzender bestellt werden.

- (3) Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines freiwillig gebildeten Ausschusses ein Sprecher bestellt werden.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der dritte Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Stadtrat aus der Mitte der Stadtratsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 GO). Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Zahl und Geschäftsbereiche werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte

Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, der berufsmäßigen Bürgermeister sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte durch Beschluss des Stadtrates festgelegt (Art. 45, 46 KWBG).

§ 9 Monatliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 1.073,00 EUR. Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 49,00 EUR je Mitglied gewährt. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 erhalten zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende die Summe der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden und eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils zur Hälfte. Ausschusssprecher haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung.
- (2) Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für Teile eines Monats wird die monatliche Entschädigung anteilig gewährt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 10 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der nach der GeschO gebildeten Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sowie für die Teilnahme an bis zu zwei Klausurtagungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft im Jahr im Freistaat Bayern. Sitzungsgeld wird ferner gewährt für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages und der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages. Für die notwendige Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (2) Die Ortssprecher erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR.
- (3) Weitere ehrenamtliche Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR.

- (4) Personen, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, können kein Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt, es sei denn, zwei oder mehrere Sitzungen an einem Tag finden in einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens zwei Stunden zwischen Sitzungsende der einen und Sitzungsanfang der anderen Sitzung statt. Das Sitzungsgeld wird zwei Monate im Nachhinein ausbezahlt. Auf das Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 11 Ersatzleistungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO und auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, und für notwendige Besprechungen, zu denen vom Oberbürgermeister schriftlich eingeladen wird, aber nicht für die Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft, folgende Ersatzleistungen:
- a) Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.
 - b) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr. Die Eigenschaft als Selbständiger ist nachzuweisen. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes erfolgt eine darüber hinaus gehende Anerkennung von Wegezeiten nur gegen Nachweis.
 - c) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes erfolgt eine darüber hinaus gehende Anerkennung von Wegezeiten nur gegen Nachweis.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Absatz 1 gilt für weitere ehrenamtliche Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten entsprechend.

§ 12 Anpassung und Einzelfallregelungen für Entschädigungen

- (1) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem Vomhundertsatz ab dem ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Bayerischen Staatsregierung folgenden Monat für die in §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 lit. b) und lit. c), Abs. 3 festgesetzten Zahlungen. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen werden zur Hälfte angerechnet. Bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die erste anstehende Erhöhung der Wahlperiode 2020 bis 2026 wird einmalig ausgesetzt.
- (2) Sind im Einzelfall spezielle Entschädigungsregelungen zu einem Gremium festgelegt, so gelten diese vorrangig.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 (AM Nr. 21 vom 21.05.2014), geändert mit Satzung vom 12. August 2016 (AM Nr. 35 vom 31.08.2016) außer Kraft.